

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Bundesrat</i>	<i>Ständerat</i>	<i>Nationalrat</i>	<i>Kommission des Ständerates</i>
	II	II	II	II
	Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:			
	2. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge		2. ...	2. ...
Art. 37 Form der Leistungen	<i>Art. 37 Abs. 2 und 4</i>		<i>Art. 37</i>	
¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet.				
² Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	² Das Altersguthaben nach Artikel 15 darf nicht in Kapitalform ausgerichtet werden; vorbehalten bleibt Absatz 3.		² <i>Streichen</i> (= gemäss geltendem Recht)	
³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.				
⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass:	⁴ <i>Aufgehoben</i>		⁴ <i>Gemäss geltendem Recht</i> (siehe Art. 37a Abs. 1)	
a. die Anspruchsberechtigten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen				

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
<p>können; b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.</p>				
<p>Art. 37a Zustimmung bei Kapitalabfindung</p>	<p><i>Art. 37a Abs. 1</i></p>			<p><i>Art. 37a</i></p>
<p>¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach Artikel 37 Absätze 2 und 4 nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen.</p>	<p>¹ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung der Leistungen, die das Altersguthaben nach Artikel 15 übersteigen, nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt. Kann der Versicherte die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Zivilgericht anrufen. In Fällen nach Artikel 37 Absatz 3 ist die Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners nicht erforderlich.</p>			<p>¹ <i>Streichen</i> (= <i>gemäss geltendem Recht</i>) (siehe <i>Art. 37 Abs. 2 und 4</i>)</p>
<p>² Die Vorsorgeeinrichtung schuldet auf der Kapitalabfindung so lange keinen Zins, als der Versicherte die Zustimmung nach Absatz 1 nicht beibringt.</p>				
			<p><i>Art. 47a</i> Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres</p> <p>¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeits-</p>	

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

verhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen.

² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, hat die bisherige Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann.

³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen ordentlichen Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch die versicherte Person jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.

⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates****Art. 49** Selbständigkeitsbereich

¹ Die Vorsorgeeinrichtungen sind im Rahmen dieses Gesetzes in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei. Sie können im Reglement vorsehen, dass Leistungen, die über die gesetzlichen Mindestbestimmungen hinausgehen, nur bis zum Erreichen des Rentenalters ausgerichtet werden.

² Gewährt eine Vorsorgeeinrichtung mehr als die Mindestleistungen, so gelten für die weiter gehende Vorsorge nur die Vorschriften über:

1. die Definition und Grundsätze der beruflichen Vorsorge sowie des versicherbaren Lohnes oder des versicherbaren Einkommens (Art. 1, 33a und 33b);
2. die zusätzlichen Einkäufe für den Vorbezug der Altersleistung (Art. 13a Abs. 8);
3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a);
- 3a. die Anpassung der Invalidenrente nach dem Vorsorgeausgleich (Art. 24 Abs. 5);
- 3b. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a);
4. die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen (Art. 35a);
5. die Anpassung an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4);

Art. 49

² ...

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

5a. die Zustimmung bei Kapitalabfindung (Art. 37a);
 6. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41);

6a. die systematische Verwendung der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4);
 7. die paritätische Verwaltung und die Aufgaben des obersten Organs der Vorsorgeeinrichtung (Art. 51 und 51a);
 8. die Verantwortlichkeit (Art. 52);
 9. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e);
 10. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
 11. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d);
 12. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f);
 13. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59);
 14. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c);
 15....
 16. die finanzielle Sicherheit (Art. 65, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 66 Abs. 4, 67 und 72a–72g);
 17. die Transparenz (Art. 65a);
 18. die Rückstellungen (Art. 65b);
 19. die Versicherungsverträge

6a. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres (Art. 47a);
 6b. Bisherige Ziffer 6a

Geltendes Recht**Bundesrat****Ständerat****Nationalrat****Kommission des Ständerates**

zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4);
20. die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen (Art. 68a);
21. die Vermögensverwaltung (Art. 71);
22. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
23. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
24. den Einkauf (Art. 79b);
25. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c);
25a. die Datenbearbeitung für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 85a Bst. f);
25b. die Datenbekanntgabe für die Zuweisung oder Verifizierung der Versichertennummer der AHV (Art. 86a Abs. 2 Bst. b^{bis});
26. die Information der Versicherten (Art. 86b).

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Kommission des Ständerates
	3. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993⁷	3. ...	3. ...	
Art. 5 Barauszahlung	<i>Art. 5 Abs. 1 Bst. b</i>	<i>Art. 5</i>	<i>Art. 5</i>	
¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:	¹ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:	¹ ...	¹ ...	
a. sie die Schweiz endgültig verlassen; vorbehalten bleibt Artikel 25f;				
b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder	b. sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; eine Barauszahlung des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG ⁸ ist aber ausgeschlossen;	b. ...	<i>b. Streichen</i> (=gemäss geltendem Recht)	
		... nicht mehr unterstehen. Eine uneingeschränkte Barauszahlung des erworbenen Altersguthabens nach Artikel 15 BVG ist nur bis zum vollendeten 50. Altersjahr möglich. Versicherte, die das 50. Altersjahr überschritten haben, können das erworbene Altersguthaben nach Artikel 15 BVG bar beziehen, auf das sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten;		
c. die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.				
² An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.				
³ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.				

⁷ SR 831.42

⁸ SR 831.40